# STADT NETPHEN

## 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Setzer Berg", Gemarkung Eckmannshausen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

## Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Stand: Satzungsbeschluss

**Bearbeitung:**

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

**seelbacher weg 86**
**57072 siegen**

tel. 0271 / 313621-0
fax 0271 / 313621-1
mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-städtebauer.de

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung | 1 |
| 2. | Lage und Beschreibung des Plangebietes | 1 |
| 3. | Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen | 3 |
| 3.1 | Flächennutzungsplan | 3 |
| 3.2 | Bebauungsplan | 3 |
| 4. | Planungsziele | 4 |
| 4.1 | Straßenverkehrsfläche Verbindung „Hainbuchenweg“ / „Hohlweg“ | 4 |
| 4.2 | Gebietsbezogene Beschreibungen und Planungsziele | 4 |
| 5. | Planung | 4 |
| 5.1 | Nutzung, Bau- und Siedlungsstruktur, Art und Maß der baulichen Nutzung | 4 |
| 5.2 | Gestalterische Festsetzungen | 7 |
| 5.3 | Umweltbelange, Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung | 7 |
| 5.4 | Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) | 8 |
| 5.5 | Erschließung, Ver- und Entsorgung | 9 |
| 5.5.1 | Verkehrserschließung | 9 |
| 5.5.2 | Wasserversorgung | 9 |
| 5.5.3 | Stromversorgung | 9 |
| 5.5.4 | Abwasserbeseitigung | 9 |
| 5.5.5 | Abfallentsorgung | 9 |
| 6. | Altlasten | 10 |
| 7. | Bergbau | 10 |
| 8. | Denkmalschutz und Denkmalpflege | 10 |
| 9. | Boden | 10 |
| 10. | Bodeneingriffe (Kampfmittel) | 11 |
| 11. | Artenschutz | 11 |
| 12. | Sozialplan | 11 |
| 13. | Ordnung des Grund und Bodens | 11 |
| 14. | Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Änderungsgebietes | 11 |
| 15. | Kosten | 11 |
| 16. | Abwägungsmaterial | 12 |

## 1. Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Kommunen Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Plangebiet Bereich „Hohlweg“ / „Hainbuchenweg“ der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Setzer Berg“ in Eckmannshausen wird die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung des Gebietes in Bezug auf heutige Planungsziele, wie z.B. Verdichtung der innerstädtischen unbebauten Bereiche und Nutzbarmachung von nicht überbauten Grundstücks- und Freiflächen, angepasst.

Die Baulückenkartierung aus 12/2015 hat für Eckmannshausen ergeben, dass lediglich 11 Baulücken vorzufinden sind, die dem Markt jedoch nur teilweise zur Verfügung stehen. Die Eigentümerabfrage aus 2011 hat für Eckmannshausen ergeben, dass nur eine Baulücke in die Online-Börse der Stadt Netphen eingestellt wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt wird ebenfalls nur 1 Grundstück in der Immobilienbörse angeboten.

Eine Wohngebietsentwicklung auf Basis des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist in Eckmannshausen nur in sehr geringem Ausmaß möglich und erschließungs- und kostenaufwändig.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (wie im vorliegenden Fall der Entwicklung und Nachverdichtung von im Innenbereich liegenden, erschlossenen nichtüberbaubaren Flächen) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Er darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 Quadratmetern, wie im vorliegenden Fall, festgesetzt wird.

Durch diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung finden somit die Bestimmungen des § 13 a BauGB Anwendung.

Das Planungsbüro **HKS - Stadt ▪ Umwelt ▪ 57072 Siegen** wurde im Oktober 2017 mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt. Darüber hinaus ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ Gegenstand der Begründung in gesondertem Teil.

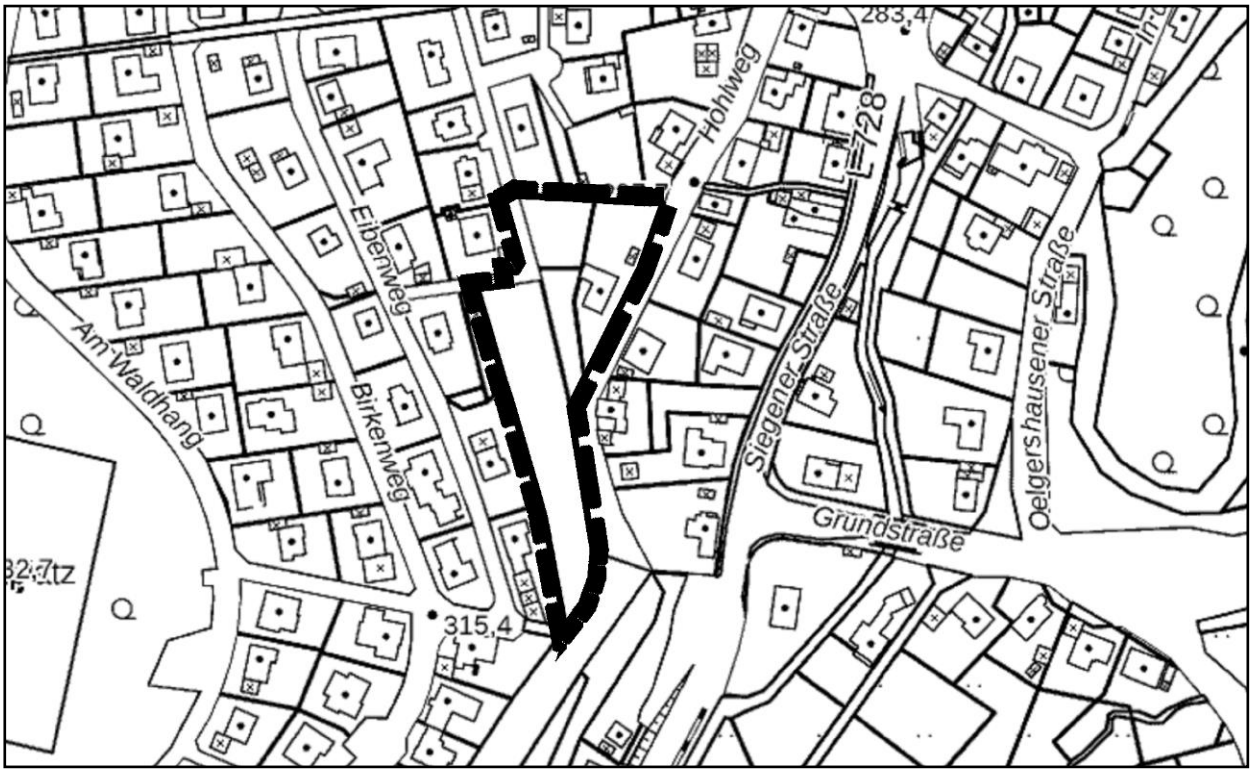
## 2. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Eckmannshausen.

Die überplante Fläche liegt zwischen den Straßen „Hainbuchenweg“ und „Hohlweg“. Am „Hohlweg“ ist ein Wohnhaus mit Gartenflächen vorhanden. Die sonstigen Freiflächen werden als Wiese genutzt. Randlich sind einzelne Baum- und Strauchgruppen vorhanden.

Die westlichen Flächen sind über den „Hainbuchenweg“ erschlossen. Das bestehende Wohnhaus Hs. Nr. 8 ist über den „Hohlweg“ erschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Eckmannshausen, in der Flur 7 die Flurstücke 62, 63, 64 und in der Flur 8 die Flurstücke 77 und 599 tlw. (Straßenflächen „Hainbuchenweg“).




**Übersichtslageplan, ohne Maßstab,** © Geobasisdaten: www-tim-online.nrw.de



**Luftbild, ohne Maßstab,** © Geobasisdaten: www.rio.obk.de

## 3. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen

### 3.1 Flächennutzungsplan

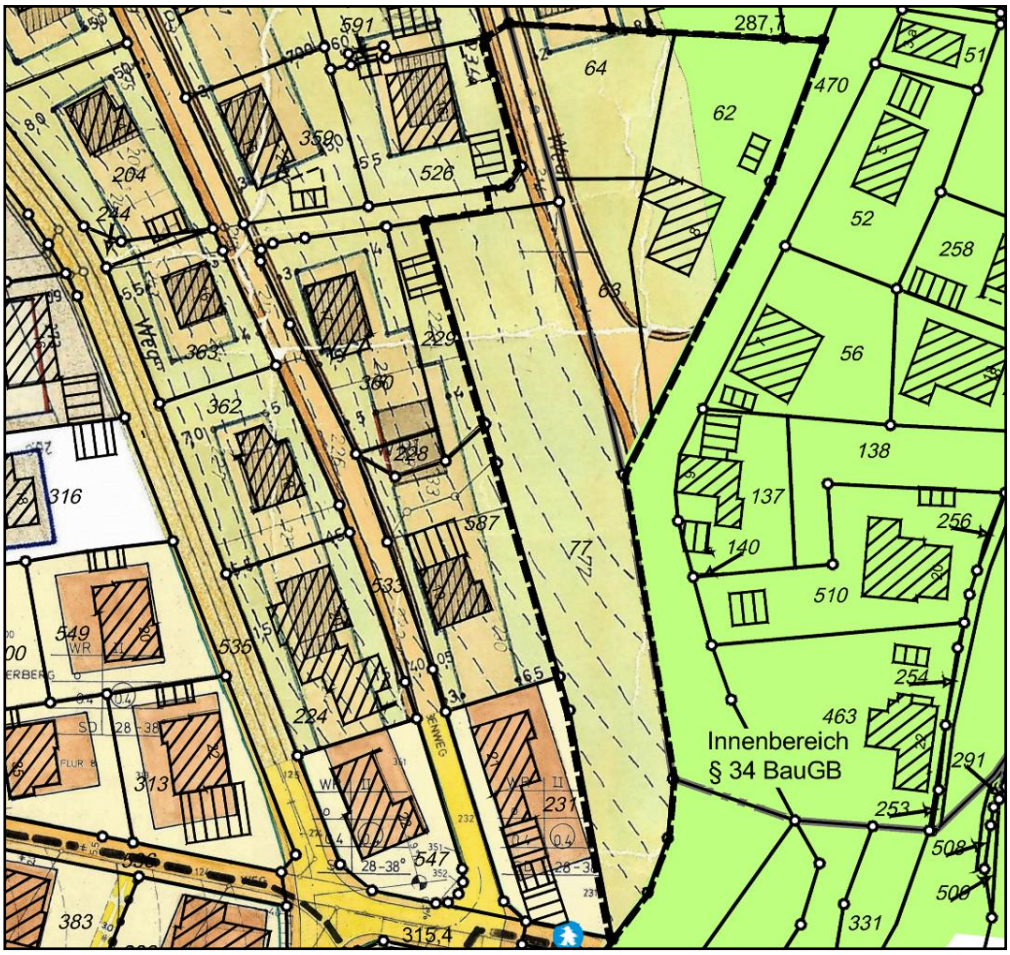
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Netphen ist der Planbereich als „Wohnbaufläche -W-“ dargestellt. Die Bebauungsplanänderung gilt somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem FNP entwickelt.

### 3.2 Bebauungsplan

Im Bebauungsplan Nr. 1 „Am Setzer Berg“, Gemarkung Eckmannshausen, von 1966 ist der Planbereich teilweise als „Reines Wohngebiet -WR-“ - nichtüberbaubare Grundstücksfläche und teilweise als „Straßenverkehrsflächen“ festgesetzt. Das Flurstück 62 im östlichen Bereich war dem „Innenbereich nach § 34 BauGB“ zuzuordnen.

Im Bebauungsplan ist eine mit Straßenbegrenzungslinien abgegrenzte Verkehrsfläche als Hainbuchenweg mit Verlängerung bis zum Hohlweg festgesetzt. Für das „Reine Wohngebiet“ sind keine Baugrenzen definiert. Es sind lediglich nicht überbaubare Grundstückflächen festgesetzt.

Für die umgebenden Bereiche ist das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahlen (GFZ) von 0,4 und die offene Bauweise festgesetzt. Darüber hinaus ist die maximale Eingeschossigkeit festgesetzt. Als Dachform ist Satteldach (SD) mit Dachneigung von 28°-38° zulässig.




**Bebauungsplan Nr. 1, Bestand, ohne Maßstab,** © Stadt Netphen

## 4. Planungsziele

Dieser Bebauungsplan dient dem Ziel der Bereitstellung von dringend benötigtem Bauland zur Errichtung von innerörtlicher Wohnbebauung. Darüber hinaus wird auch die nie umgesetzte Erschließung vom „Hainbuchenweg“ zum „Hohlweg“ entfallen, da eine Umsetzung höhenmäßig nicht möglich ist. Für den „Hainbuchenweg“ wird eine kleine Wendemöglichkeit vorgesehen. Für die neue Bebauung auf dem Flurstück 77 ist eine Privaterschließung vorgesehen.

Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB dient der Nachverdichtung von innerörtlichen wohnbaulich nutzbaren Freiflächen in direkter innerörtlicher Lage von Eckmannshausen.

Daher werden sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes an den Gegebenheiten der Umgebung orientieren, aber gleichzeitig auch zeitgemäße Spielräume eröffnen. Somit ist eine maximale Zweigeschossigkeit vorgesehen. Das bestehende Wohnhaus wurde in seiner vorhandenen Kubatur mit überplant und planungsrechtlich gesichert.

### 4.1 Straßenverkehrsfläche Verbindung „Hainbuchenweg“ / „Hohlweg“

Die nie umgesetzte Erschließung vom „Hainbuchenweg“ zum „Hohlweg“ hin entfällt, da eine Umsetzung höhenmäßig nicht möglich war.
Gleichzeitig wird am Ende des Hainbuchenwegs eine Wendemöglichkeit unter Einbeziehung eines Teilbereiches der Parzelle 77 vorgesehen, um den Verkehrsfluss, auch unter Berücksichtigung dieser Nachverdichtung, zu regeln.

### 4.2 Gebietsbezogene Beschreibungen und Planungsziele

Die Reglungen des Ursprungsplanes wurden in Bezug auf die vorhandenen baulichen Strukturen innerhalb des Änderungsbereiches und der umgebenden baulichen vorhanden Strukturen auf die heutigen Erfordernisse an einen modernen Wohnungsbau angepasst.

Für die Bauflächen wurden folgenden Festsetzungen getroffen:

**Reines Wohngebiet:**
offene Bauweise, max. Zweigeschossigkeit, Grundflächenzahl GRZ 0,4, Geschossflächenzahl 0,7 für die neue Bebauung und 0,8 für die bestehende Bebauung, Satteldach, Dachneigung 28-38° (Neubebauung) bzw. 28-45° (Bereich der bestehenden Bebauung).

## 5. Planung

### 5.1 Nutzung, Bau- und Siedlungsstruktur, Art und Maß der baulichen Nutzung

**Art der baulichen Nutzung:**

Die Planung erfolgt auf Grundlage der unter Ziffer 4 formulierten Planungsziele. Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB dient der Nutzbarmachung von Flächen eines reinen Wohngebietes (WR), unmittelbar angrenzend an überwiegend bebaute Wohnbauflächen.

Für das Reine Wohngebiet (WR) werden folgende Festsetzungen getroffen:

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zulässig sind:

1. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und der Pflege ihrer Bewohner dienen.

Aufgrund der Lage, der verkehrlichen Anbindung und der geringen Baufeldtiefen wird von der Zulässigkeit von sonstigen Anlagen abgesehen.

Trotz der Unzulässigkeit bleibt die Zweckbestimmung eines Reinen Wohngebietes erhalten.

Die überwiegenden Festsetzungen wurden aus dem Ursprungsplan übernommen, um den Gebietscharakter unverändert zu lassen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen.

**Maß der baulichen Nutzung**

**Grundflächenzahl (GRZ)**
Die Baukörperentwicklung insgesamt wird durch die gemäß § 17 BauNVO als Obergrenze festgelegte Grundflächenzahl von 0,4 gesteuert. Diese zulässige Obergrenze kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen geringfügig überschritten werden.

**Geschossflächenzahl (GFZ)**
Im Reinen Wohngebiet wird eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,7 für die geplante Bebauung und 0,8 für die bestehende Bebauung festgesetzt. Die Festsetzung der v.g. Geschossflächenzahlen nimmt Rücksicht auf die vorhandene Baustruktur in der Umgebung und ist aus dieser abgeleitet.

**Zahl der Vollgeschosse**
Es wird grundsätzlich die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer maximalen Zweigeschossigkeit festgesetzt.

**Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen.

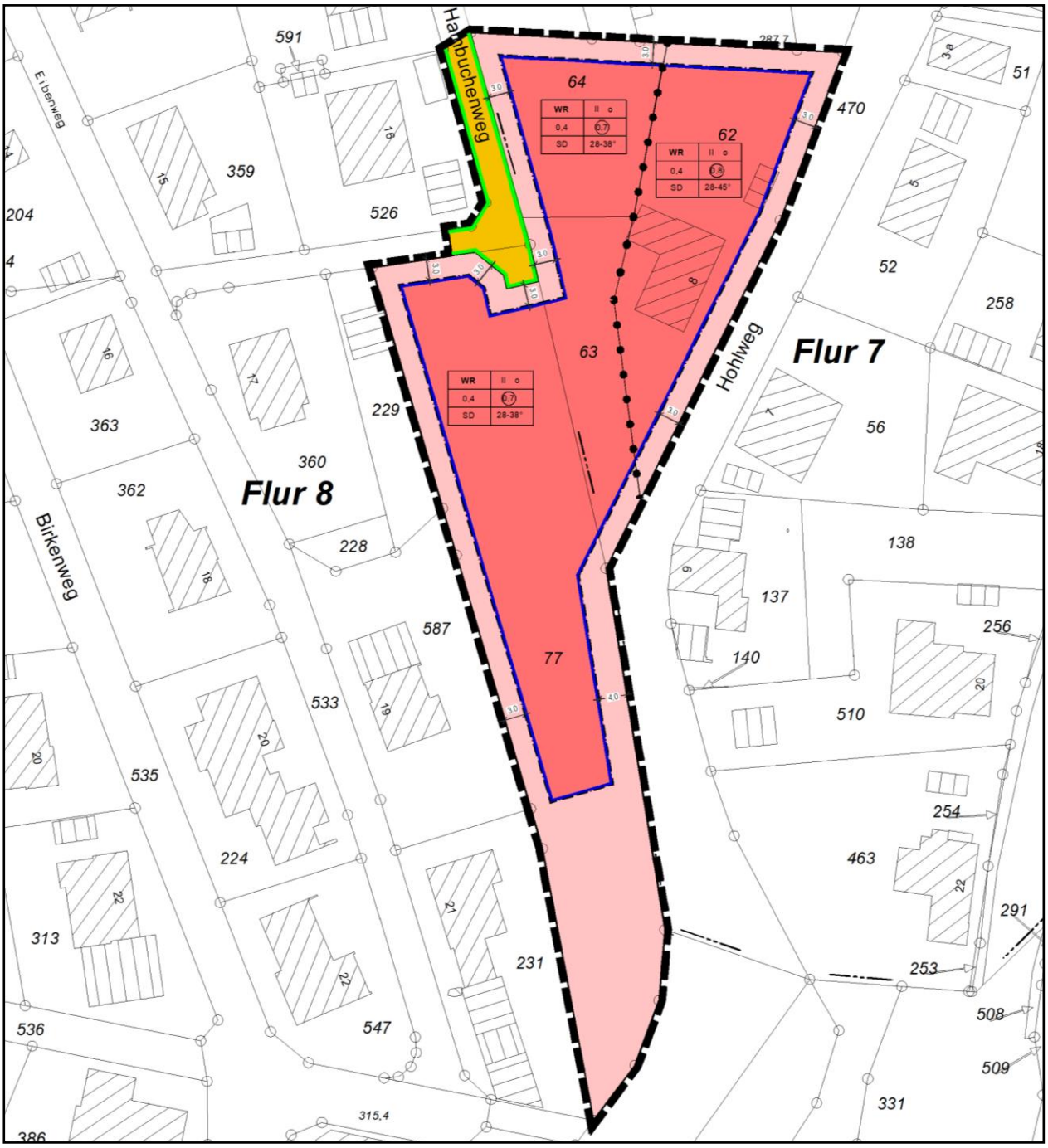
In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird aus verkehrlichen Gründen folgendes festgesetzt:

a) Garagen, Carports und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
b) Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.

**Straßenverkehrsflächen**

Am Ende des „Hainbuchenweg“ wird eine kleine Wendemöglichkeit neu festgesetzt.

**Die entsprechenden einzelnen Festsetzungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.**




**Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Setzer Berg“, ohne Maßstab**

### 5.2 Gestalterische Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Setzer Berg“, Gemarkung Eckmannshausen, wurde die bestehende Gestaltungssatzung neu gefasst.

**Die Satzung beinhaltet folgende Festsetzungen (nachrichtliche Übernahme):**

Dächer:

1. Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 28° bis 38° gestattet, sofern im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nichts anderes vermerkt ist.

2. Es sind nur Satteldächer gestattet.

3. Die Dächer sind in den Farben Grau und Braun unifarbig einzudecken. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton ist mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen. Als Dacheindeckungsmaterialien sind Dachsteine, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen zugelassen. Hochglanzglasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

4. Dachgauben sind dann zulässig, wenn die Neigung des Hauptdaches ca. 35° und ihre Länge max. ½ der Länge des Hauptdaches beträgt. Dachflächenfenster sind gestattet.

5. Bei den bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Setzer Berg“ am 05.04.1966 vorhandenen Gebäuden dürfen Anbauten auch als Flachdächer ausgebildet oder können in profilgleicher Verlängerung hergestellt werden.

Außenwände:
Für Außenwände dürfen nur graue, elfenbeinfarbene oder weiße Materialien und Farben verwendet werden. Andere Farben sind nur in kleinen Flächen zulässig.

Abweichungen:

1. Für Abweichungen gilt § 73 in Verbindung mit § 86 (5) BauO NRW.

2. Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen, wie z. B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer u. ä. ausgeführt werden sollen, werden Abweichungen gemäß § 73 in Verbindung mit § 86 (5) BauO NRW zugelassen, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.
   Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbündig in das Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

### 5.3 Umweltbelange, Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung

**Umweltbelange / Eingriffsregelung:**

Es handelt sich bei dieser Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung um die Überplanung von Bauflächen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es kommt zu einer Verringerung der im Ursprungsplan festgesetzten vollständigen Versiegelung der Straßenverkehrsflächen in einer Größenordnung von ca. 500 m² zugunsten von Wohnbauflächen.

Durch die Wahl des Verfahrens besteht kein Ausgleichserfordernis.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen bestehen für die bestehenden Bauflächen nicht. Zusätzliche Emissionen sind nicht abzusehen.

**Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung:**

Gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei dieser Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

### 5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Im weiteren Zuge der Planung der Bebauungsplanänderung wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung" (ASP) gemäß § 44 BNatSchG erarbeitet, in der geprüft wurde, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten", die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis der ASP ist festzuhalten (Auszug Gutachten Ziffer 5 Fazit, kursiv):

*Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Setzer Berg" als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB in Netphen-Eckmannshausen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.*

*Die Fällung von Gehölzstrukturen ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.*

*Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.*

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten –** Rehwinkel 15, 51580 Reichshof – vom 7. März 2018 ist als Abwägungsmaterial dieser Planung zugrunde gelegt und dieser Begründung beigefügt.

## 5.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

### 5.5.1 Verkehrserschließung

Die Grundstücke Fl. St. Nr. 62, 63, 64 und 77 sind über die vorhandenen Erschließungsstraßen bereits erschlossen. Am Ende des „Hainbuchenweges“ ist eine kleine Wendemöglichkeit als öffentliche Straßenverkehrsfläche eingeplant, die auch zur besseren Erschließung der Grundstücke dient. Alle weiteren grundstücksbezogenen Regelungen unterliegen einer privatrechtlichen Regelung.

### 5.5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserverband Siegen-Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk.

In Bezug auf die vorhandene Wasserleitung der Stadt Netphen im Gebiet wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 3,00 m eingetragen. Im Falle einer nötigen Überbauung der Wasserleitung kann diese auf Kosten des Grundstückseigentümers verlegt werden. Eine Verlegung ist mit dem Wasserwerk der Stadt Netphen abzustimmen.

### 5.5.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Änderungsbereiches wird durch den Versorger innogy SE / Westnetz GmbH sichergestellt.

### 5.5.4 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Änderungsgebietes erfolgt in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Mischsystem.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischsystem. Das anfallende Schmutzwasser und das unverschmutzte Regenwasser können dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt werden.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke ist nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung zu beseitigen.

### 5.5.5 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u.a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

## 6. Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte können zu Gefährdungen von Mensch, Natur und Umwelt führen. Die Daten des aktuellen Altlastenkatasters der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind derzeit ausschließlich für den behördlichen Dienstgebrauch bestimmt und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls, auch nicht teilweise, veröffentlicht werden. Für diese Änderungsfläche wurde das vorliegende Altlastenkataster zugrunde gelegt und berücksichtigt. Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Altlasten bisher nicht bekannt.

## 7. Bergbau

Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

## 8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Änderungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hier verwiesen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Netphen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15und 16 Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## 9. Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderenorts abgetragen wurden, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

## 10. Bodeneingriffe (Kampfmittel)

Es liegt keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vor. Eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine ungewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

## 11. Artenschutz

Durch die bauliche Nutzung selbst sowie auch die Vorbereitung derselben, darf nicht gegen die im § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Im Rahmen der Bauvorbereitung sind insbesondere Vegetations- und Oberbodenbeseitigungen artenschutzrechtlich von Belang. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Fällung und Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorzunehmen.

## 12. Sozialplan

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wirken sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen aus. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

## 13. Ordnung des Grund und Bodens

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist eine Bodenordnung nach dem BauGB nicht erforderlich.

## 14. Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Änderungsgebietes

| | |
|---|---|
| Reine Wohngebiete | ca. 4.260 m² |
| Straßenverkehrsflächen | ca. 200 m² |
| **Gesamt** | **ca. 4.460 m²** |

## 15. Kosten

Kosten für die Stadt Netphen sind nicht zu erwarten.

Bei der Umsetzung des B-Planes ist voraussichtlich mit folgenden Kostenarten für die Grundstückseigentümer zu rechnen:

- Sonstige Planungskosten,
- Erschließungskosten/Straßenbau.

Die technischen Vorgaben für die Erweiterung der Straßenverkehrsfläche (Wendemöglichkeit) werden in einem Erschließungssicherungsvertrag fixiert.

## 16. Abwägungsmaterial

Folgende Abwägungsmaterialien liegen der Planung zu Grunde:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP).

Netphen, im Juli 2018

Diese Begründung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 17.09.2018... und Gegenstand der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Setzer Berg“, Gemarkung Eckmannshausen.

Netphen, 11.10.2018

Paul Wagener

(Paul Wagener)
Bürgermeister

STADT NETPHEN 2 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

# Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

**zur**

# 20. Änderung als BP der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Setzer Berg“

# in Netphen-Eckmannshausen

**Stand: 07. März 2018**


Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Maria Luisa Maag, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## INHALTSVERZEICHNIS

**1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG ..... 1**

**2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN ..... 3**

**3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ ..... 4**

**5 FAZIT ..... 8**

**6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS ..... 10**

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 2017) ..... 2
Abbildung 2: Blick von Süden auf das Plangebiet. ..... 3

## ANHÄNGE

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5014 „Hilchenbach“
Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

# 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Es ist beabsichtigt die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Setzer Berg“ als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB vorzunehmen. Die Änderung dient der Nachverdichtung von innerörtlichen wohnbaulich nutzbaren Freiflächen in der Ortslage von Eckmannshausen. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Eckmannshausen, Flur 5, Flurstücke 62, 63, 64, und in Flur 8, Flurstücke 77 und 599 (tlw.) und umfasst ca. 0,44 ha.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Faunistische Detailuntersuchungen wurden im Rahmen der ASP I nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Oktober 2017 mit der Artenschutzprüfung, Stufe 1 für die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Setzer Berg“ als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beauftragt.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Eckmannshausen in der Gemeinde Netphen. Die zu überplanende Fläche liegt zwischen den Straßen „Hainbuchenweg“ und „Hohlweg“. Die Fläche wird im Westen, Norden und Osten von Wohnbebauung eingeschlossen, im Süden befindet sich ein Gehölzstreifen mit Laubgehölzen. Im Nordosten des Gel-

tungsbereiches auf dem Flurstück 62 befindet sich ein Wohnhaus mit Gartenflächen. Die übrige Fläche wird als intensive Mähwiese genutzt. Die Wiese wird von Gräsern dominiert, vorwiegend findet sich das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) sowie Kaulgras (*Dactylis glomerata*), Straußgras (*Agrostis tenuis*) und Weidelgras (*Lolium perene*). Unter den Kräutern finden sich Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Am westlichen Rand finden sich drei Eichen (*Quercus robur*) mit einem Stamm-durchmesser von je 15 – 20 cm, sowie zwei Kirschen (*Prunus spec*.) mit einem Stammdurch-messer von je 5 – 10 cm. Randlich befinden sich einzelne Baum- und Strauchgruppen. Darin befinden sich vorwiegend Haselnusssträucher (*Corylus avellana*), junge Eichen und vereinzelt Eiben (*Taxus baccata*).
Während das Wohnhaus Nr. 8 über den „Hohlweg“ erschlossen ist, sind die westlichen Flächen über den „Hainbuchenweg“ zu erreichen.

Die Lage des Änderungsbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 2017)

Im Änderungsbereich soll dringend benötigtes Bauland zur Errichtung von innerörtlicher Wohnbebauung bereitgestellt werden. Darüber hinaus soll die nie umgesetzte Erschließung vom „Hainbuchenweg“ zum „Hohlweg“ entfallen, da eine Umsetzung nicht möglich ist. Für den „Hainbuchenweg“ soll eine kleine Wendemöglichkeit vorgesehen werden. Für die neue Bebauung auf dem Flurstück 77 ist eine Privaterschließung vorgesehen. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust der intensiven Mähwiese sowie ggf. der randlich stehenden jungen Gehölzstrukturen infolge von Überbauung und Versiegelung.



Abbildung 2: Blick von Süden auf das Plangebiet.

## 2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten der LANUV hat ergeben, dass im Wirkbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5014 „Hilchenbach“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden“ aus. Insgesamt können eine Säugetierart und 21 Vogelarten potenziell vorkommen. Über die Arten des Messtischblattes hinaus sind nach Bewertung der gegebenen Biotopstrukturen keine weiteren planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Auf die Abfrage ehrenamtlicher Naturschützer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station etc. bzgl. der Kenntnisse von Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde verzichtet, da nur ein sehr eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten ist.

Durch die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Setzer Berg“ als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an intensives Grünland gebunden sind,

- Habitatfunktionsbeeinträchtigungen für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Gehölzstrukturen gebunden sind,
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen.

# 3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

**Säugetiere**

Fledermäuse (Zwergfledermaus)
Die Zwergfledermaus ist eine sogenannte Gebäudefledermaus, die ihr Quartier vorzugsweise in Gebäuden anlegt. Gelegentlich werden auch Baumquartiere oder Nistkästen bewohnt. Die Art bevorzugt strukturierte Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen.
Während der Begehung wurden keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten) im Änderungsbereich gesichtet. Bei den vorhandenen Einzelbäumen handelt es sich um Gehölze mit geringem Baumholz, die sich aufgrund ihrer geringen Stammdurchmesser nicht zur Anlage von Quartieren eignen. Die Grünlandfläche sowie die Gehölzstrukturen sind als Nahrungs-/ Jagdhabitat nicht auszuschließen. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um essentielle Nahrungshabitate, da die Arten auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung nicht verschlechtern. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

**Vögel**

Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan)
Horste oder größere Baumhöhlen wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze eignen sich nicht für die Anlage von Horsten oder Baumhöhlen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet potentiell geeignet. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. In der näheren Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend andere Nahrungshabitate zur Verfügung, in die die Greifvögel aufgrund ihrer Mobilität bei Bedarf ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Der Turmfalke bevorzugt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) genutzt.
Geeignete Nistmöglichkeiten für den Turmfalken sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Die Grünlandflächen eignen sich als potentielles Nahrungshabitat. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichbiotope vorhanden sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Eulen (Waldohreule, Uhu, Waldkauz)

Im Plangebiet wurden weder Baumhöhlen noch Horste gefunden, die vorkommenden Gehölzstrukturen eignen sich nicht für die Anlage von Nistplätzen. Somit kommt es zu keinem Verlust oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Eulenarten.
Die Grünlandflächen eignen sich als potenzielle Nahrungshabitate für die drei Arten. Sie gelten jedoch nicht als essentiell, da in der näheren Umgebung genügend Ausweichflächen vorhanden sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Eulenarten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)

Im Vorhabensbereich wurden keine Baumhöhlen vorgefunden. Bei den vorhandenen Einzelbäumen handelt es sich um Gehölze mit geringem Baumholz, die sich aufgrund ihrer geringen Stammdurchmesser nicht zur Anlage von Quartieren eignen. Somit kann der Verlust und die Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten ausgeschlossen werden.
Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet geeignet. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. In der näheren Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend andere Nahrungshabitate zur Verfügung, in die Spechte aufgrund ihrer Mobilität bei Bedarf ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Spechten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschwalbe auf Gebäude beschränkt. Das vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches ist von der Änderung nicht betroffen. Somit werden keine potentiellen Neststandorte der beiden Schwalbenarten beeinträchtigt.
Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet geeignet. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. In der näheren Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend

andere Nahrungshabitate zur Verfügung, in die die Schwalben aufgrund ihrer Mobilität bei Bedarf ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Neuntöter

Vom Neuntöter werden Heckenlandschaften (v.a. Dornensträucher) mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen und gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen besiedelt. Wichtig für ihn sind darüber hinaus eine extensive Nutzung des potenziellen Lebensraumes sowie als Nahrungshabitat blütenreiche Säume (insektenreiche Areale). Dichte und hochgewachsene Büsche, insbesondere dornenreiche Heckenstrukturen, werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bevorzugt.
Diese Strukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, darüber hinaus wurden keine Nester vorgefunden.
Als Jagdhabitat für den Neuntöter kommen die Grünlandfläche sowie die Gehölzstreifen in Betracht, die aber keinen essentiellen Bestandteil des Lebensraumes für diese Art darstellen. In der Umgebung sind weitere Nahrungshabitate vorhanden.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntöters kann daher ausgeschlossen werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Er bevorzugt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Wichtig sind eine hohe Krautschicht und ein ausreichender Baumbestand. Die Gehölzstruktur im Plangebiet weisen jedoch nur kleinflächig ausgebildete lückige Bestände auf, welche sich nicht für die Anlage von Nestern eignen. Das Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art ist aufgrund der intensiven Nutzung und der Störfaktoren durch das angrenzende Wohngebiet nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der störungsempfindlichen Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Graureiher

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Sie sind Koloniebrüter, die ihre Nester in Bäumen anlegen. Im Geltungsbereich wurden keine Nester vorgefunden. Die gegebenen Strukturen in Ortslage eigenen sich nicht als potentielles Habitat für den Graureiher. Geeignete Nahrungsgewässer finden sich in der unmittelbaren Umgebung nicht.
Die Grünlandfläche kann potentiell zur Nahrungssuche aufgesucht werden, jedoch handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der störungsempfindlichen Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Kuckuck

Der Kuckuck kommt in fast allen Lebensräumen vor, er bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Er ist ein Brutschmarotzer, der sein Ei in ein fremdes Nest bestimmter Singvogelarten legt.
In den vorhandenen Gehölzen wurden keine Vogelnester gesichtet. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es nicht zur Tötung von Individuen kommt. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldschwirl

Der Feldschwirl nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, große Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Er legt sein Nest bevorzugt in Bodennähe oder in Pflanzenhorsten unmittelbar am Boden an.
Im Geltungsbereich finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für den Feldschwirl. Die Grünlandfläche eignet sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung und der Lage inmitten des Wohngebietes nicht als Habitat, die Gehölzstrukturen haben eine zur geringe Ausprägung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Feldlerchen sind Bodenbrüter und bevorzugen offene, extensiv genutzte Grünlandflächen mit lückigem Vegetationsbestand. Sie legen ihr Nest in niedriger sowie abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht an. Intensiv genutztes Grünland gilt aufgrund der hohen Vegetationsdichte nicht als optimales Brutbiotop. Zudem finden sich im Vorhabensbereich nicht ausreichend strukturierte Saumstrukturen, die als Versteckmöglichkeit fungieren können.
Das Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art ist aufgrund der intensiven Nutzung und der Störfaktoren durch das angrenzende Wohngebiet nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Gartenrotschwanz

Das Vorkommen des Gartenrotschwanzes konzentriert sich im Wesentlichen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Früher kam er bevorzugt in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden vor. Als Niststandorte nutzt er meist Halbhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden. Als Nahrungshabitat bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

Im Vorhabensbereich wurden keine Baumhöhlen vorgefunden.
Die Grünlandfläche gilt als potentielles Nahrungshabitat, sie wird jedoch nicht als essentiell angesehen, da genügend Ausweichhabitate zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe
Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.
Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Waldschnepfe gegeben, da keine ausgeprägten Gehölzstrukturen vorhanden sind.
Ein Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art kann somit zum einen aufgrund der Habitatausstattung und zum anderen aufgrund der regelmäßigen Störungen durch das angrenzende Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten
Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## 5 FAZIT

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Setzer Berg“ als BP der Innenentwicklung gem. § 3 a BauGB in Netphen-Eckmannshausen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.
Die Fällung von Gehölzstrukturen ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vo-

gelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Reichshof, den 07. März 2018

# 6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogelarten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

**Verwendete Internetseiten:**

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 05. 01.2018

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50114, abgerufen am 05.01.2018

**Anlage 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5014 (3. Quadrant) Hilchenbach**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden

| **Art** | | **Status** | **Erhaltungszustand in NRW (KON)** | **Kleingehölze** | **Fettwiese/ Fett-weide** |
|---|---|---|---|---|---|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | |
| | | | | | |
| **Säugetiere** | | | | | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | Na | (Na) |
| | | | | | |
| **Vögel** | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu), Na | (Na) |
| Accipiter nisus | Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu), Na | (Na) |
| Alauda arvensis | Feldlerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | | FoRu! |
| Anthus trivialis | Baumpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu | |
| Ardea cinerea | Graureiher | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (FoRu) | Na |
| Asio otus | Waldohreule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Na | (Na) |
| Bubo bubo | Uhu | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (Na) |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | Na |
| Cuculus canorus | Kuckuck | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | Na | (Na) |
| Delichon urbicum | Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | (Na) |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Na | (Na) |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (Na) | (Na) |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | Na |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | (Na) | Na |
| Lanius collurio | Neuntöter | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G- | FoRu! | (Na) |
| Locustella naevia | Feldschwirl | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu | (FoRu) |
| Milvus milvus | Rotmilan | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (FoRu) | Na |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu | (Na) |
| Picus canus | Grauspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | | (Na) |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | |
| Strix aluco | Waldkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Na | (Na) |

Erläuterungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| G | Erhaltungszustand günstig | | |
| U | Erhaltungszustand ungünstig | | |
| S | Erhaltungszustand schlecht | | |
| - | Bestandstrend abnehmend | + | Bestandstrend zunehmend |
| FoRu | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | | |
| FoRu! | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) | | |
| (FoRu) | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum) | | |
| Ru | Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | | |
| (Ru) | Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum) | | |
| Na | Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | | |
| (Na) | Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum) | | |

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 20. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Am Setzer Berg" in Netphen-Eckmannshausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): 07.03.2018

Es ist beabsichtigt die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Setzer Berg" nach § 13 a vorzunehmen. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Eckmannshausen und umfasst ca. 0,44 ha. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an intensives Grünland oder Gehölzstrukturen gebunden sind sowie zur vorübergehenden Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Die Verbotstatbestände sind auszuschließen, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden. Zur Nahrungssuche stehen Ausweichhabitate zur Verfügung.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.